

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Igling folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Igling (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

vom 05.05.2026

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. Die Gebühr ist auch für den Monat August zu entrichten.

## **§ 4**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats einschließlich des Monats August.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde SEPA Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

(4) Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr in der Kinderkrippe drei Jahre alt werden, zahlen den Krippengebührensatz bis zum Ende des Betreuungsjahres.

## **§ 5**

### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten öfters überzogen, kann die Gebühr der nächsthöheren Buchungsstufe für den ganzen Monat berechnet werden. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten

nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können jeweils zum nächsten Ersten eines Monats schriftlich bis spätestens 15. des Vormonats in der Verwaltung der Kindertageseinrichtung beantragt werden.

## § 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

Buchungszeiten/Tag/h	Buchungszeiten/Woche/h	monatliche Gebühren	
		Kinderkrippe	Kindergarten
> 3-4	bis 20	295,00 €	Kein Angebot
> 4-5	bis 25	325,00 €	238,00 €
> 5-6	bis 30	355,00 €	263,00 €
> 6-7	bis 35	405,00 €	288,00 €
> 7-8	bis 40	455,00 €	323,00 €
> 8-9	bis 45	505,00 €	358,00 €
> 9-10	bis 50	555,00 €	393,00 €

(2) Für das zweite und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig die gemeindliche Kindertageseinrichtung besucht, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um 20 €/Monat.

## § 7

### Mittagessen

(1) Kinder können am Mittagessen teilnehmen. Bei einer Buchungszeit die über 14:30 Uhr hinausgeht, ist das Mittagessen empfohlen. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, werden als Essensgeld

- für Kinderkrippenkinder 5,00 €
- für Kindergartenkinder 5,00 €

pro Mittagessen erhoben.

(2) Die Bestellung des Mittagessens erfolgt wöchentlich. Es ist möglich, das Mittagessen wöchentlich (Stichtag Mittwoch der Vorwoche) abzubestellen. Die Abbestellung muss schriftlich an das Kindertageseinrichtungsbüro bzw. über Stay Informed APP als Abwesenheitsmitteilung erfolgen.

(3) Die Gebühr für die entsprechenden Essenstage wird zum Ende des Folgemonats abgebucht.

## § 8

### Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Die Antragstellung muss zum 01.09. eines jeden Jahres erneuert werden.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

## § 9

### Gebührentlastung

1) Für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

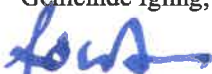
(2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gemeinde Igling, 06.05.2026

  
Först

Erster Bürgermeister

